

Havixbeck, **31.03.2025**
Fachbereich: **Fachbereich IV**
Aktenzeichen: IV-13
Bearbeiter/in: **Rense Jongsma**
Tel.: **02507/33148**

Kommunale Wärmeplanung: Beschluss zur Suche eines externen Dienstleisters

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis		
		Für (j)	Gegen (n)	Enth (E)
1 Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Mobilität, Energie und Nachhaltigkeit	07.04.2025			
1 Haupt- und Finanzausschuss	30.04.2025			
1 Gemeinderat	08.05.2025			

in öffentlicher Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen: ja

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, mittels eines Vergabeverfahren nach einem externen Dienstleister zu suchen, der die Verwaltung bei der Erstaufstellung des kommunalen Wärmeplans nach den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes unterstützt.

Die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung sollen ab 2026 im Gemeindehaushalt eingeplant werden. Für Teilzahlungen im Rahmen des Belastungsausgleich durch das Land NRW, die im aktuellen Haushaltsjahr eingehen, sollen entsprechende Rückstellungen gebildet werden.

Begründung

Durch das Wärmeplanungsgesetz (WPG) vom 20.12.2023 sind die Bundesländer dazu verpflichtet worden, für alle Gemeinden in ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne zu erstellen. Für Kommunen mit bis zu 100.000 Einwohnern muss der kommunale Wärmeplan bis zum 30.06.2028 erstellt werden. Im Landeswärmeplanungsgesetz NRW (LWPG) vom 10.12.2024 hat die Landesregierung die Gemeinden als planungsverantwortliche Stellen benannt. Zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgabe können Kommunen auch Dritte beauftragen (§ 6 WPG)

Die zentrale Aufgabe der Wärmeplanung besteht darin, auf Grundlage der lokalen Gegebenheiten einen Weg aufzuzeigen, welche Art der Wärmeversorgung dazu geeignet ist, in definierten Gebieten eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis 2045 (oder früher) möglichst effizient zu erreichen. Die kommunale Wärmeplanung ist nach dem WPG eine rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung.

Nach dem Wärmeplanungsgesetz besteht die kommunale Wärmeplanung für Havixbeck aus den nachfolgend genannten Schritten (vgl. Anlage 1 und §§ 13 – 25 WPG):

1. **Beschluss oder Entscheidung über die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung**
Die planungsverantwortliche Stelle beschließt die kommunale Wärmeplanung durchzuführen.
2. **Eignungsprüfung**
Eignungsuntersuchung von Teilgebieten für die Versorgung durch Wärme- oder Wasserstoffnetze.
3. **Bestandsanalyse**
Systematische Erhebung von u. a. dem derzeitigen Wärmebedarf- oder -verbrauch einschließlich der hierfür eingesetzten Energieträger.
4. **Potenzialanalyse**
Ermittlung von Potenzialen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, zur Nutzung von unvermeidbarer Abwärme und zur zentralen Wärmespeicherung. Außerdem Ermittlung von Potenzialen zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion. Jeweils räumlich differenziert und quantitativ.
5. **Entwicklung und Beschreibung eines Zielszenarios**
Darstellung der Entwicklung der Wärmeversorgung bis zum Zieljahr (spätestens 2045) für das beplante Gebiet als Ganzes.
6. **Einteilung des beplanten Gebietes in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete**
Einteilung des beplanten Gebietes in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete. Identifikation von geeigneten Wärmeversorgungsarten und von Gebieten mit erhöhtem Energieeinsparpotential.
7. **Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr**
Darstellung der möglichen Bestandteile der Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme innerhalb des geplanten Gebiets bis zum Zieljahr. Darstellung der Eignung bestimmter Wärmeversorgungsarten für jedes geplante Teilgebiet und differenziert nach den einzelnen voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebieten.
8. **Entwicklung einer Umsetzungsstrategie**
Entwicklung von Umsetzungsmaßnahmen, die die planungsverantwortliche Stelle unmittelbar selbst realisieren kann und die innerhalb der beplanten Gebiete zur Erreichung des Zielszenarios beitragen sollen.
9. **Beschluss und Veröffentlichung des kommunalen Wärmeplans**
Die Ergebnisse der vorangehenden Schritte werden im kommunalen Wärmeplan festgehalten. Dieser wird wiederum von der planungsverantwortlichen Stelle beschlossen und veröffentlicht.

10. Überprüfung und Fortschreibung des Wärmeplans

Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung muss die planungsverantwortliche Stelle den Wärmeplan spätestens alle fünf Jahre überprüfen und die Fortschritte bei der Umsetzung der ermittelten Strategien und Maßnahmen überwachen. Bei Bedarf ist der Wärmeplan zu überarbeiten und zu aktualisieren (Fortschreibung). Dabei sind die vorangehenden Schritte ggf. zu wiederholen.

Nach den Bestimmungen des WPG sind in diesem Prozess bei bestimmten Schritten auch die Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange, Netzbetreiber und weitere natürliche oder juristische Personen zu informieren und zu beteiligen.

Die kommunale Wärmeplanung ist nach der Ertaufstellung des kommunalen Wärmeplans nicht abgeschlossen, sondern versteht sich als fortlaufende Aufgabe. Dies ist im WPG durch die verpflichtende Überprüfung und ggf. Fortschreibung gesetzlich verankert (Schritt 10 bzw. § 25 WPG). Auf eine kommunale Wärmeplanung kann erst dann verzichtet werden, wenn die Wärmeversorgung im beplanten Gebiet oder Teilgebiet vollständig oder nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus beruht.

Nach § 23 (4) WPG hat der Wärmeplan keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des KWP *kann* der Gemeinderat ergänzend zur KWP grundstücksbezogen Gebiete zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet ausweisen (§ 26 (1) WPG). Ein rechtlicher Anspruch auf eine solche Ausweisung besteht nach dem WPG jedoch nicht.

Die Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet bewirkt außerdem keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder eine bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur zu errichten, auszubauen oder zu betreiben (§ 27 (2) WPG).

Des Weiteren können Betreiber eines bestehenden Wärme- oder Gasverteilernetzes oder potenzielle Betreiber der Gemeinde Havixbeck Vorschläge für die Versorgung von beplanten Teilgebieten mittels eines Wärme- oder Wasserstoffnetzes vorlegen. Der § 18 (4) des WPG schreibt vor, dass die (potenziellen) Betreiber ihre Vorschläge innerhalb von 6 Monaten nach Veröffentlichung des Beschlusses bzw. der Entscheidung über die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung einreichen sollen.

Die Einteilung des beplanten Gebietes in geplante Teilgebiete kann jedoch erst dann erfolgen, wenn ein Ratsbeschluss zur Durchführung der kommunalen Wärmeplanung veröffentlicht wurde (Schritt 1) und anschließend das geplante Gebiet im Rahmen einer Eignungsprüfung (Schritt 2) auf Teilgebiete untersucht wurde, die sich für eine Versorgung durch ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignen (§ 13 bzw. § 14 WPG). Um die Eignungsprüfung und die anderen Schritte der kommunalen Wärmeplanung durchführen zu können, Bedarf es aus Sicht der Verwaltung der Unterstützung eines externen Dienstleisters. Um einen externen Dienstleister beauftragen zu können muss wiederum ein Vergabeverfahren vorbereitet und durchgeführt werden.

Zusammengefasst bedeutet das, dass die (potenziellen) Betreiber von Wärme- und Gasverteilernetzen erst dann Vorschläge einreichen können, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt sind:

- a) Es wurde ein Ratsbeschluss zur Durchführung der kommunalen Wärmeplanung gefasst und veröffentlicht.
- b) Im Rahmen eines Vergabeverfahrens wurde ein externer Dienstleister zur Unterstützung bei der kommunalen Wärmeplanung beauftragt.

- c) Mit dem externen Dienstleister wurden im Rahmen der Eignungsprüfung die beplanten Teilgebiete festgelegt, auf deren Basis (potenzielle) Betreiber Vorschläge einreichen können.

Da das Vergabeverfahren und die Eignungsprüfung voraussichtlich mehrere Monate dauern werden, empfiehlt die Verwaltung, zunächst nur die Durchführung des Vergabeverfahrens für einen externen Dienstleister zu beschließen und erst später (frühestens dann, wenn aus dem Vergabeverfahren für den externen Dienstleister ein zuschlagsfähiges Angebot hervorgegangen ist) den gesetzlich vorgeschriebenen Beschluss zur Durchführung der kommunalen Wärmeplanung nach § 13 (1) Nr. 1 WPG zu fassen.

Mit diesem Vorgehen wird die sechsmonatige Frist für die (potenziellen) Netzbetreiber nicht durch das Vergabeverfahren für einen externen Dienstleister verkürzt. Dadurch bleiben der Verwaltung und dem externen Dienstleister mehr Zeit, die beplanten Teilgebiete mit der notwendigen Sorgfalt festzulegen. Im Anschluss haben die (potenziellen) Netzbetreiber dann auch mehr Zeit, die beplanten Teilgebiete zu analysieren und innerhalb der sechsmonatigen Frist qualifizierte Vorschläge zu deren Versorgung mit regenerativer Wärmeenergie vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

Nach LWPG § 8 (2) gewährt das Land NRW der Gemeinde Havixbeck für die Erstaufstellung der Wärmepläne insgesamt einen pauschalen Belastungsausgleich in Höhe von 165 000 Euro zuzüglich 1,36 Euro je Einwohnerin und Einwohner zur Durchführung der ihnen mit diesem Gesetz übertragenen Aufgabe der Erstaufstellung eines Wärmeplans, wobei diese Gesamtsumme des pauschalen Belastungsausgleichs den Gemeinden im Rahmen jährlicher Zahlungen zur Verfügung gestellt wird und diese jährlichen Zahlungen ab dem 20. Dezember 2024 beginnen und bis zum Ablauf der Frist nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Wärmeplanungsgesetzes erfolgen.

Summe des Belastungsausgleichs für die Erstaufstellung: € 181.612,40

(Berechnungsgrundlage: 12.215 Einwohnerinnen und Einwohner zum 31.12.2023)

Nach Ablauf der Frist nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Wärmeplanungsgesetzes erfolgt ein jährlicher Belastungsausgleich für die Fortschreibung der Wärmepläne. Die Belastungen für die Fortschreibung sind ebenfalls konnexitätsrelevant und die Festlegung der Höhe Gegenstand eines eigenen Konnexitätsverfahrens. Die Festlegung der konkreten Höhe des Belastungsausgleichs für die Fortschreibung wird durch Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 2 geregelt und ist damit spätestens in 2026 von der Landesregierung den Gemeinden vorzulegen. **Demnach ist die finanzielle Unterstützung des Landes für Fortschreibung der KWP ebenfalls gesetzlich festgelegt.**

Die Kosten der kommunalen Wärmeplanung ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Eine Kommunenbefragung aus 2024 des Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende beziffert die Nettokosten für das Jahr 2024 auf € 1,90 bis € 10,80 (Netto) pro EW für Gemeinden zwischen 10.000 und 20.000 EW; € 4,80 im Durchschnitt). Im Vergleich zu 2023 sind die Kosten 2024 durchschnittlich um 11 % gestiegen.

Legt man diese Zahlen zugrunde und nimmt von 2024 bis 2025 dieselbe Kostensteigerung an, **kostet die KWP für Havixbeck in 2025 ca. € 30.656,11 bis € 174.255,77 (im Durchschnitt: € 77.447,01; jeweils Brutto).**

Die Verwaltung schlägt vor, € 180.000, - in den gemeindlichen Haushalt einzustellen. Als Kommune vergleichbarer Größe, hat die Stadt Billerbeck den gleichen Betrag im Haushalt veranschlagt.

Die Kosten für die Erstellung der KWP und die Einnahmen aus dem Belastungsausgleich sollen ab dem Haushaltsjahr 2026 im Produkt 1404 (Umweltschutz) eingeplant werden. Zahlungen die im Haushaltsjahr 2025 im Rahmen des Belastungsausgleich eingehen, sollen für das Haushaltsjahr 2026 zurückgestellt werden.

Jörn Möltgen

Anlagen

Anlage 1: „Leitfaden kompakt“: Einordnung und Zusammenfassung des Leitfadens Wärmeplanung. Herausgegeben vom BMWK und BMWBS (nur im RIS).